

Ordnung Gender und Diversity

OGUD

Ersteller	bzi
Freigeber	Senatsbeschluss vom: 15.06.2016
Version	OGUD/II/17.06.2016

Präambel

Der Gleichheitsgrundsatz ist uns eine Selbstverständlichkeit.
Dies ist im Leitbild der hochschule 21 verankert.

Die Ordnung Gender und Diversity (GuD) basiert auf folgenden (rechtlichen) Grundlagen:

- Grundgesetzlicher Auftrag nach Art. 3 GG,
- das Niedersächsische Gesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen 25.11.2007,
- das Niedersächsische Gleichberechtigungsgesetz vom 01.01.2011,
- das Sozialgesetzbuch IX,
- das Niedersächsische Hochschulgesetz (insbesondere § 42),
- Mutterschutzgesetz,
- das Leitbild der hochschule 21,
- die Grundordnung der hochschule 21,
- die Ordnung zur Berufung von Professoren der hochschule 21.

§ 1 Gültigkeit

Die Ordnung gilt für alle Mitglieder der hochschule 21.

§ 2 Zuständigkeiten

- (1) Die Einhaltung der gesetzlichen Rahmenbedingungen wird durch die Hochschulleitung gewährleistet. Aufgrund der Bedeutung verantwortet ein Mitglied der Hochschulleitung die Themen des GuD-Bereichs.
- (2) Auf Beschluss des Senates unterstützt die für GuD zuständige Person die Hochschulleitung.
- (3) Die Benennung erfolgt jeweils für zwei Jahre durch den Präsidenten oder die Präsidentin auf Vorschlag des Senates. Eine Verlängerung ist möglich.
- (4) Der Senat wählt zudem einen GuD-Ausschuss. Dieser Ausschuss tritt unter Leitung der oder des zuständigen GuD-Verantwortlichen zusammen. Der Ausschuss hat die Aufgabe, sich aller an der Hochschule auftretenden Themen bezüglich GuD anzunehmen. Beschlüsse des Ausschusses werden dem Präsidenten und dem Senat zur Entscheidung vorgelegt. Ein Mitglied der Hochschulleitung nimmt an allen GuD-Ausschusssitzungen teil.

(5) Der GuD-Ausschuss setzt sich, wie folgt zusammen:

Leitung: die für GuD zuständige Person

1 Professor oder Professorin

1 wissenschaftlicher Mitarbeiter oder Mitarbeiterin

1 Vertreter oder Vertreterin des MTV

1 Studierende

§ 3 Konzept

Die für Gender und Diversity zuständige Person entwickelt mit der Hochschulleitung ein Konzept, das regelmäßig auch unter Berücksichtigung etwaiger gesetzlicher Änderungen zu revidieren ist.

§ 4 Berichtswesen

Die für Gender und Diversity zuständige Person entwickelt mit der Hochschulleitung ein Berichtswesen, welches jährlich der Hochschulleitung und dem Senat vorzulegen ist.

§ 5 Inkrafttreten

Die Ordnung Gender und Diversity tritt am Tage nach der hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Das Gleiche gilt für Änderungen dieser Ordnung. Sie gilt für alle Verfahren, die Gender und Diversity betreffen, die nach Inkrafttreten dieser Ordnung eingeleitet werden.

Hochschulöffentliche Bekanntmachung am 16.06.2016 gemäß dem Beschluss des Senats vom 15.06.2016.

Buxtehude, 15.06.2016



Prof. Dr.-Ing. Thorsten Uelzen
Präsident der hochschule 21